



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 93 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/58/483/Add.3)]

58/208. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹, insbesondere das Kapitel X über internationale Migration, und die in der Anlage zur Resolution S-21/2 der Generalversammlung vom 2. Juli 1999 festgelegten Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere Abschnitt II.C über internationale Migration, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung², dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung³, der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁴ und in den Ergebnisdokumenten der vierundzwanzigsten⁵ und der fünfundzwanzigsten⁶ Sondertagung der Generalversammlung enthalten sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995, 52/189 vom 18. Dezember 1997, 54/212 vom 22. Dezember 1999 und 56/203 vom 21. Dezember 2001 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf den Beschluss 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Allgemeinen

¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

² *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

³ Ebd., Anlage II.

⁴ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁵ Resolution S-24/2, Anlage.

⁶ Resolution S-25/2, Anlage.

Erklärung der Menschenrechte⁷ und unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁸, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹, das im Juli 2003 in Kraft trat,

darin erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern,

bekräftigend, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen jeweils übertragenen Aufgaben wahrnehmen sollen und dass die Mitgliedstaaten danach trachten sollen, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich, einschließlich der Tätigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Migration, zu verwirklichen,

sowie bekräftigend, dass die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen die finanzielle und technische Unterstützung verstärken müssen, die sie den Entwicklungs- und Transformationsländern gewähren, um eine Migration zu fördern, die zur Entwicklung beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Mitgliedstaaten betreffend die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration, ihren Umfang, ihre Form und ihre Tagesordnung sowie von der geringen Zahl der Antworten auf die Umfrage des Sekretariats und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär bittend, sich weiter mit dieser Frage zu befassen,

Kenntnis nehmend von der im Rahmen des Programms für internationale Migrationspolitik vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migrationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Partnerschaft mit dem Internationalen Arbeitsamt, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Institutionen durchgeführten Arbeit, deren Ziel darin besteht, die Regierungen besser in die Lage zu versetzen, die Migrationsströme auf nationaler und regionaler Ebene zu steuern, und auf diese Weise eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Herbeiführung einer geordneten Migration zu fördern,

in dem Bewusstsein, dass neben anderen wichtigen inländischen und internationalen Faktoren das zunehmende wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen vielen Ländern sowie die Marginalisierung einiger Länder in der Weltwirtschaft, die teilweise darauf

⁷ Resolution 217 A (III).

⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹ Resolution 45/158, Anlage.

zurückzuführen sind, dass sich die Vorteile der Globalisierung und Liberalisierung unterschiedlich auswirken, zu umfangreichen Bevölkerungsbewegungen zwischen Ländern und zur Intensivierung des komplexen Phänomens der internationalen Migration beigetragen haben,

sowie in dem Bewusstsein, dass es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit in Migrationsfragen zu verstärken und weitere Anstrengungen zu unternehmen, so auch durch die entsprechenden Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte und die Würde aller Migranten und ihrer Familienangehörigen, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, geachtet und geschützt werden,

Kenntnis nehmend von den Rechten aller Migranten und ihrer Verpflichtung, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der die Migration betreffenden, zu achten,

feststellend, dass ein allgemeines Bekenntnis zum Multikulturalismus zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die wirksame Eingliederung von Migranten beiträgt, indem Diskriminierung verhütet und bekämpft und Solidarität und Toleranz in den aufnehmenden Gesellschaften gefördert werden,

in der Erkenntnis, dass weitere Studien und Analysen erforderlich sind, um festzustellen, welche Auswirkungen die Bewegungen hochqualifizierter Wanderarbeitnehmer und solcher mit höherer Bildung auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern haben, und betonend, dass weitere Studien und Analysen erforderlich sind, um festzustellen, welche Auswirkungen diese Bewegungen auf die Entwicklung im Kontext der Globalisierung haben,

feststellend, wie wichtig die Überweisungen von Wanderarbeitnehmern sind, die für viele Länder eine der Hauptdevisenquellen darstellen und die einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Entwicklungspotenzials leisten können, und betonend, dass die verschiedenen Dimensionen dieser Frage vom Blickwinkel der nachhaltigen Entwicklung angegangen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit und die Regelungen auf allen Ebenen auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung weiter zu verstärken, um alle Aspekte der Migration anzugehen und um allen Beteiligten den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zuteil werden zu lassen;
3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden mandatsmäßigen Tätigkeiten auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, um Fragen der Migration, einschließlich einer geschlechtsspezifischen Perspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in einer schlüssigeren Weise in den umfassenderen Rahmen der Umsetzung der einvernehmlichen Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der Achtung aller Menschenrechte einzubeziehen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und den

¹² A/58/98.

sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auch weiterhin nach Bedarf Tagungen zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten bezüglich der internationalen Migration einzuberufen und Informationen zu sammeln, die den Staaten dabei behilflich sein können, wesentliche Fragen aufzuzeigen und weitere Schritte zu erörtern;

5. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die zahlreichen Dimensionen der internationalen Migration und Entwicklung weiter zu ermitteln und so die internationalen Migrationsprozesse und ihre Querverbindungen zur Globalisierung und Entwicklung besser zu verstehen, die Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Migration anzugehen, die Lücken und Mängel bei den gegenwärtigen Konzepten zu analysieren, aus der internationalen Migration den größtmöglichen Nutzen zu ziehen und die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken;

6. *legt* den Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer *nahe*, die Zusammenarbeit in Migrationsfragen zu verstärken, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den zahlreichen Tagungen und Konferenzen, die zum Thema Migration und Entwicklung einberufen wurden¹³, insbesondere im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit;

7. *bittet* die Regierungen, insbesondere durch Anstrengungen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, die zu einem größeren wirtschaftlichen Gleichgewicht zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern führt, und gegebenenfalls mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft dafür einzutreten, dass für alle Menschen der Verbleib in ihrem eigenen Land eine echte Alternative ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung ausnahmsweise auf ihrer neunundfünfzigsten anstatt auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der unter anderem aktuelle Informationen über die Ergebnisse der einschlägigen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen und die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Internationalen Organisation für Migration und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung enthält, einschließlich der besten Verfahrensweisen zur Steuerung der Migration und politischer Handlungskonzepte zur Vertiefung des Verständnisses und Stärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung zwischen den Staaten und anderen Interessengruppen, und der eine Übersicht über wichtige Initiativen der Mitgliedstaaten enthält und handlungsorientierte Optionen zur Behandlung durch die Generalversammlung vorschlägt;

¹³ Darunter die am 16. und 17. Oktober 2001 in Brüssel abgehaltene Europäische Migrationskonferenz, das vom 21. bis 23. April 1999 in Bangkok abgehaltene Internationale Symposium über die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der irregulären/illegalen Migration, auf dem die Erklärung von Bangkok über die irreguläre Migration verabschiedet wurde (siehe A/C.2/54/2, Anlage), die am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltene Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten, die Regionalkonferenz über Migration in Nord- und Zentralamerika, die vom Programm für internationale Migrationspolitik veranstaltet und geplanten Tagungen über Kapazitätsaufbau und Kooperation betreffend regionale Migrationspolitik, die vom 15. bis 17. Oktober 1996 in Palma de Mallorca (Spanien) abgehaltene Mittelmeerkonferenz über Bevölkerung, Migration und Entwicklung, das vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Den Haag abgehaltene Fachsymposium über internationale Migration und Entwicklung der Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über soziale Grundversorgung für alle und die erste und zweite Regionale Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die vom 26. bis 28. Februar 2002 beziehungsweise vom 28. bis 30. April 2003 in Bali (Indonesien) stattfanden.

9. *beschließt*, im Jahr 2006 einen Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung zu führen, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die organisatorischen Details des Dialogs auf hoher Ebene Bericht zu erstatten und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) Der Dialog auf hoher Ebene verfolgt den Zweck, die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Entwicklungsvorteile optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

b) im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene soll großes Gewicht auf grundsatzpolitische Fragen gelegt werden, darunter auf die Aufgabe der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele;

c) Runde Tische und ein informeller Meinungs austausch sind für den Dialog von Nutzen;

d) aus dem Dialog auf hoher Ebene wird eine Zusammenfassung des Vorsitzenden hervorgehen, die unter den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen verbreitet wird;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Migration und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
23. Dezember 2003